

## **Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung**

Die Gemeinde Talheim, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rainer Gräßle

und

die Diakonische Jugendhilfe Region Heilbronn gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

treffen folgende

### **Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung:**

Die Diakonische Jugendhilfe Region Heilbronn gGmbH führt im Auftrag der Gemeinde Talheim

### **Schulsozialarbeit an der Schloßberg-Grundschule**

mit den nachfolgend benannten inhaltlichen Schwerpunkten durch.

Die zur Ausführung der Aufgaben notwendigen Personal- und Sachkosten werden durch die Gemeinde Talheim finanziert.

# **Teil A: Leistungsvereinbarung**

## **1. Grundlage der Leistungsvereinbarung**

Die Diakonische Jugendhilfe Region Heilbronn gGmbH (DJHN) übernimmt die Durchführung der Schulsozialarbeit an oben genannter Schule auf der Grundlage des SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz, unter besonderer Berücksichtigung der Paragraphen 1, 11, 13(Abs.1), 8a/b und 9(Abs.3).

## **2. Auftrag / Zielsetzung**

### **2.1. Zielsetzungen der Jugendarbeit sind (u.a.):**

§11 SGB VIII

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

### **2.2. Zielsetzungen der Jugendsozialarbeit sind (u.a.):**

§13 SGB VIII

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen (...) in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die (...) ihre soziale Integration fördern.

### **2.3. Auftrag und Zielsetzung des Einsatzes der sozialpädagogischen Fachkraft der DJHN in der Gemeinde Talheim**

Der Auftrag der DJHN gründet in einer entsprechenden Beschlussfassung des Gemeinderats der Gemeinde Talheim zur Durchführung von Schulsozialarbeit.

Die Inhalte und die Zielsetzungen des Einsatzes der sozialpädagogischen Fachkraft sind zwischen der Gemeinde Talheim und der DJHN abgestimmt.

## **3. Leistungen der Schulsozialarbeit**

### **3.1. Selbstverständnis**

Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Angebot der Jugendhilfe. Im Mittelpunkt der Angebote stehen Kinder und Jugendliche im Kontext von Bildung und Erziehung im System Schule. Aus dieser Definition lassen sich folgende Handlungsfelder ableiten:

### **3.2. Bezogen auf Schülerinnen und Schüler**

- Förderung der sozialen Kompetenzen
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- Erweiterung von lernfördernden Kompetenzen
- Förderung der Konfliktfähigkeit
- Unterstützung bei der Bewältigung von Lebenskrisen in Schule, Familie und Gemeinwesen
- Erfolgreiche Bewältigung von Übergängen bei Schulwechsel oder in den Beruf
- Vermittlung an weitere Hilfeinstanzen

### **3.3. Bezogen auf Eltern**

- Moderation zwischen Schule und Eltern
- Moderation zwischen Schülerinnen, Schülern und ihren Eltern
- Unterstützung bei Erziehungsfragen
- Vermittlung an weitere Hilfeinstanzen

### **3.4. Bezogen auf die Institution Schule**

- Beratung der Lehrkräfte im Umgang mit einzelnen Schülerinnen und Schülern bzw. dem Klassenverband und Entwicklung von Handlungsstrategien
- Unterstützung bei der Verwirklichung eines positiven Schulklimas
- Mitwirkung bei der Vernetzung und Kooperation der Schule mit anderen außerschulischen Bildungspartnern
- Ergänzung des schulischen Bildungsauftrages um Themen und Methoden der außerschulischen Jugendbildung

### **3.5. Netzwerkarbeit**

- Kooperation mit anderen Institutionen der Kommune im Sinne einer Verbesserung der Lebenssituationen von Schülerinnen und Schülern
- Vernetzung und Kooperation mit der Kommunalen Jugend- und Jugendsozialarbeit sowie mit anderen außerschulischen Bildungspartnern
- Kooperation mit Fach- und Beratungsstellen

### **3.6. Arbeitsschwerpunkte**

Welche der Angebots- und Leistungsbereiche im Einzelnen schwerpunktmäßig umgesetzt werden, unterliegt dem aktuellen Bedarf und der Beurteilung der Fachkräfte der DJHN.

### **3.7. Kommunale Bildungslandschaften / Kommunale Bildungsnetze**

Unabhängig davon, ob ein konkretes Konzept zur Kommunalen Bildungslandschaft in der Gemeinde Talheim besteht, sieht sich die Schulsozialarbeit als eigenständiger Bildungspartner vor Ort. Sie hat durch ihre niederschweligen Angebotsformen Zugänge zu jungen Menschen, welche mit non-formalen und informellen Bildungsansätzen das Gesamt-Portfolio der Kommunalen Bildungslandschaften in der Gemeinde Talheim ergänzen.

Die DJHN beteiligt sich in diesem Sinne mit den Angeboten der Schulsozialarbeit an der Entwicklung eines Gesamt-Bildungskonzepts in Talheim. Dazu gehören explizit nicht Betreuungsangebote an Schulen.

#### **4. Personelle und sächliche Ausstattung**

##### **4.1. Sozialpädagogische Fachkräfte**

Die DJHN setzt eine sozialpädagogische Fachkraft im Umfang von 50% einer Vollstelle ein.

##### **4.2. Räumliche Ausstattung**

Die Gemeinde Talheim stellt für die Schulsozialarbeit ein Büro sowie den Zugriff auf einen geeigneten, ausreichend großen Raum für Beratungen und Gruppenaktivitäten zur Verfügung.

Die Raum- und Inventarkosten einschließlich der Unterhaltskosten trägt die Gemeinde Talheim. Die räumliche und sächliche Ausstattung für den Büro-Arbeitsplatz (Büroausstattung, Telefon, PC und Drucker) sowie die zugehörigen Verbrauchs- und Verbindungskosten werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

#### **5. Qualität**

##### **5.1. Qualifikation der sozialpädagogischen Fachkraft**

Für die Ausführung des o.g. Auftrags setzt die DJHN eine im Einvernehmen mit der Gemeinde Talheim ausgewählte sozialpädagogische Fachkraft ein. Neben Diplom-Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialarbeitern / Sozialarbeiterinnen sowie Bachelor of Arts (Soziale Arbeit) können dies auch Personen mit anderen geeigneten pädagogischen Qualifikationen sein, insofern diese förderfähig im Sinne der Förderrichtlinien für Schulsozialarbeit des Landes Baden-Württemberg sind.

##### **5.2. Fachberatung, Konzeptentwicklung und Standards für Schulsozialarbeit**

Die DJHN legt Wert auf ein hohes fachliches Niveau. Sie verpflichtet sich zur Einhaltung und Umsetzung der Förderrichtlinien für Schulsozialarbeit des Landes Baden-Württemberg.

##### **5.3. Begleitender Beirat**

Zur Begleitung, Weiterentwicklung und Vernetzung der Kommunalen Jugend- und Jugendsozialarbeit wird durch die Gemeinde Talheim ein Beirat eingesetzt. Dieser besteht mindestens aus Vertretern des Gemeinderats, der Verwaltung und der DJHN. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich, die DJHN berichtet über die Tätigkeit der Schulsozialarbeit.

#### **5.4. Dienst- und Fachaufsicht; Fachberatung**

Die fachliche Beratung und Anleitung der Fachkraft wird durch die Einbindung in die Organisationsstruktur der DJHN gewährleistet. Eine im Berufsfeld erfahrene Führungskraft leistet die direkte Dienst- und Fachaufsicht für die pädagogische Fachkraft.

Zusätzlich stellt die DJHN einen Fachdienst für Schulsozialarbeit zur Verfügung, welcher die Mitarbeitenden und ihre Vorgesetzten zu aktuellen Themen schult, mit Ihnen die örtlichen Konzepte reflektiert und darin die landes- und bundesweiten Entwicklungen und Standards einarbeitet.

Der Fachdienst betreut die „Fachkonferenz Schulsozialarbeit“ der DJHN und gewährleistet dort den fachlichen Austausch über die wesentlichen Themen des Berufsfeldes sowie die gegenseitige kollegiale Beratung. Die Gemeinde Talheim unterstützt diese Einbindung in ein übergreifendes Fachgremium als zentrales Qualität bildendes Element.

Davon unbenommen ist die Teilnahme an regionalen Facharbeitskreisen, jedoch unter Berücksichtigung einer adäquaten Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit.

#### **5.5. Fortbildung**

Die DJHN unterstützt die Mitarbeitenden durch kontinuierliche Fort- und Weiterbildung entsprechend den aktuellen tariflichen Regelungen und den internen Dienstvereinbarungen.

#### **5.6. Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

Die DJHN stellt ihren Mitarbeitenden, zusätzlich zu den Fachkräften des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, eigene, kurzfristig erreichbare Beratungskräfte mit einer qualifizierten Ausbildung als „Insoweit erfahrene Fachkraft für Kinderschutz“ zur Verfügung.

#### **5.7. Berichterstattung und Evaluation**

Die pädagogische Fachkraft erstellt zum Schuljahresende einen Sachstandsbericht für die Verwaltung. Dieser wird bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre, dem Gemeinderat vorgetragen.

Die erforderlichen statistischen Daten für die Landesförderung Schulsozialarbeit werden fristgerecht erfasst und an die Verwaltung weitergeleitet.

## **Teil B: Finanzierungsvereinbarung**

### **6. Kostenerstattung**

#### **6.1. Umfang und Grundlagen**

Die DJHN erhält von der Gemeinde Talheim für die Durchführung der Schulsozialarbeit eine Erstattung von Personalkosten der sozialpädagogischen Fachkräfte, Kosten der Fachberatung sowie von Sach- und Gemeinkosten.

Die Personalkosten für die unter 4.1. genannten Mitarbeitenden werden in der tatsächlich entstandenen Höhe abgerechnet.

Bei den Sach- und Gemeinkosten wird die jeweils aktuelle KGSt-Personalkostentabelle des Sozial- und Erziehungstarifs verwendet. Es wird die tarifliche Eingruppierung für Sozialpädagogen (S 11) veranschlagt. Der Abrechnung wird ein entsprechender Nachweis der durch die KGST festgelegten Personalkosten beigelegt.

Der Stundensatz für die Fachberatung richtet sich nach der Entgeltfestlegung der Rahmenvereinbarung nach § 78/ SGB VIII. Dies wird in der Kommission Kinder- und Jugendhilfe zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe für Baden-Württemberg festgelegt. Es wird der jeweils aktuell gültige obere Stundensatz für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen veranschlagt.

#### **6.2. Personalkosten**

Grundlage für die Berechnung der Personalkosten sind die jeweils für die DJHN geltenden tariflichen Regelungen (z.Z. Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Württemberg, analog TVöD). Zu den Personalkosten zählen neben dem Bruttogehalt die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, die Arbeitgeberbeiträge zur ZVK und das ZVK-Sanierungsgeld.

#### **6.3. Gemeinkosten**

Für zentral anfallende, nicht direkt dem Angebot zuordenbare Kosten erhält die DJHN pro Vollkraftstelle eine jährliche Pauschale in Höhe von 15% der Personalkosten für Sozialpädagogen nach KGST.

#### **6.4. Sachkosten**

Für die laufenden Sachkosten (Fort- und Weiterbildung, trägerbezogene Fahrtkosten, Fachliteratur, Mobiltelefon usw.) erhält die DJHN pro Mitarbeitendem eine jährliche Pauschale in Höhe von 2,5% der Personalkosten für Sozialpädagogen nach KGST.

## **6.5. Sachkosten für die pädagogische Betreuung**

Für die Durchführung der pädagogischen Angebote und die darauf bezogenen Fahrtkosten erhält die DJHN pro Vollkraftstelle eine jährliche Pauschale in Höhe von 2,5% der Personalkosten für Sozialpädagogen nach KGST.

## **6.6. Fachberatungskosten**

Für die Leistungen nach Ziffer 5.4. wird eine Jahrespauschale von 30 Fachberatungsstunden pro Mitarbeitendem festgelegt.

## **7. Verfahren der Kostenerstattung**

### **7.1. Wirtschaftsplan**

Grundlage für die Kostenerstattung ist ein Wirtschafts- und Stellenplan, welcher von der DJHN jeweils für ein Haushaltsjahr (Kalenderjahr) vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt wird.

### **7.2. Abschlagszahlungen**

Die Kostenerstattung durch die Gemeinde Talheim erfolgt durch monatliche Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlung pro Monat definiert sich aus 1/12 der Jahresgesamtsumme des Wirtschaftsplans (siehe Punkt 7.1.). Die Zahlung erfolgt zum 10. des laufenden Monats.

### **7.3. Abrechnung**

Die Diakonische Jugendhilfe Region Heilbronn gGmbH erstellt nach Ablauf eines Haushaltsjahres bis zum 31.03. des Folgejahres eine Jahresabrechnung.

## **8. Laufzeit, Kündigung**

Diese Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung gilt ab dem 01.09.2016 auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

## **9. Änderung des Vertrages**

Einvernehmliche Änderungen des Vertrages während der Laufzeit sind von den Vertragsparteien zu unterzeichnen und dem Vertrag schriftlich beizulegen. In diesem Fall muss der Vertrag nicht gesondert gekündigt werden.

## 10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vereinbarungsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Talheim, den

Eppingen, den

Für die Gemeinde Talheim

Für die Diakonische Jugendhilfe  
Region Heilbronn gGmbH

---

Rainer Gräßle,  
Bürgermeister

---

Siegfried Gruhler,  
Geschäftsführer

---

Markus Schnizler,  
Geschäftsführer

---

Volker Fuchs,  
Geschäftsbereichsleiter